



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 8/2026
vom 15. Januar 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8389**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. März 2024 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf den lokalen öffentlichen Dienst », erhoben von der Stadt Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Stadt Namur, unterstützt und vertreten durch RA Pierre Joassart, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. März 2024 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf den lokalen öffentlichen Dienst » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 2024).

Es wurden keine zulässigen Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Oktober 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magalie Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. März 2024 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in Bezug auf den lokalen öffentlichen Dienst » (nachstehend: Dekret vom 14. März 2024). Diese Bestimmung fügt in den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: KLDD) einen Artikel L1212-9 ein, der sich auf die Beförderungsstellen auf kommunaler Ebene bezieht und der diesbezüglich den statutarischen Personalmitgliedern Vorrang vor dem Vertragspersonal einräumt.

B.2.1. Das Dekret vom 14. März 2024 ist Teil einer umfassenden Reform des öffentlichen Dienstes auf lokaler Ebene. In der Begründung heißt es:

« Le présent projet de décret a pour objet d'intégrer, dans le Code de la démocratie locale et de décentralisation, un dispositif de droits et d'obligations uniforme pour tous les pouvoirs locaux en matière de fonction publique.

Ce dispositif participe à une réforme globale de la fonction publique locale qui vise, d'une part, à s'adapter à l'évolution des besoins en moyens humains et en compétences pour garantir un service public de qualité aux citoyens, et, d'autre part, à augmenter l'attractivité dans le secteur public et la motivation du personnel, et ce dans le respect des règles fondamentales de droit public » (Parl. Dok., Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1, S. 3).

Diese Reform ist insbesondere das Ergebnis einer Anhörung mehrerer Akteure vor Ort, die die Schwierigkeiten aufgezeigt haben, mit denen die lokalen Behörden im Bereich des öffentlichen Dienstes konfrontiert waren, nämlich:

« - des dispositions décrétale en matière de fonction publique quasi inexistantes, disparates, non uniformes et/ou inadaptées à l'évolution des défis auxquels les pouvoirs locaux doivent faire face; la matière est essentiellement organisée par des circulaires qui n'ont pas de force contraignante; des principes généraux de droit administratif fondamentaux ne sont connus qu'au travers de l'exercice de la tutelle administrative;

- la diminution du nombre de l'emploi statutaire;
- le défaut de perspective de carrière pour le personnel contractuel;
- l'absence d'outils RH ou le défaut de s'approprier ceux-ci;
- le défaut d'attractivité de l'emploi eu égard au régime de carrière et aux barèmes proposés dans les recommandations wallonnes initiées depuis la circulaire du 27 mai 1994 relative à la révision générale des barèmes » (ebenda, S. 3).

Die durch das Dekret vom 14. März 2024 umgesetzte Reform bezieht sich unter anderem auf den Stellenplan, das Statut, die Anwerbung und die Beförderungen (ebenda, SS. 3 und 4). Diese Reform « hat nicht zum Ziel, den gesamten lokalen öffentlichen Dienst gesetzlich zu regeln, da der Grundsatz der lokalen Autonomie weiterhin gilt », sondern sie zielt darauf ab, « diese Handlungsautonomie in diesem Bereich einzugrenzen, und zwar ????(ebenda, S. 3). So sind die neuen Bestimmungen « in fast identischer Weise für die Gemeinden, die autonomen Gemeinderegionen, die Interkommunalen, die Provinzen und die autonomen Provinzregierungen unter Berücksichtigung ihrer institutionellen und organisatorischen Besonderheiten » vorgesehen (ebenda, S. 4).

B.2.2. Der Stellenplan und das allgemeine Personalstatut der Gemeinden sind in den Artikeln L1212-1 und L1212-2 des KLDD, ersetzt durch das Dekret vom 14. März 2024, geregelt.

Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest, der « alle für das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltungsdienste notwendigen Stellen umfasst, unabhängig davon, ob sie in der Verwaltung besetzt sind oder nicht, ob es sich um statutarische oder Vertragsstellen handelt » (Artikel L1212-1 § 1 Absätze 1 und 2 des KLDD, ersetzt durch das Dekret vom 14. März 2024).

Der Gemeinderat legt ebenfalls das allgemeine Personalstatut fest, das « sämtliche allgemeinen Regeln, die im Rahmen der lokalen Autonomie erlassen werden und die die rechtliche Verwaltungs- und Besoldungssituation aller Personalmitglieder der Verwaltung

unabhängig von ihrem Dienstgrad regeln » umfasst (Artikel L1212-2 § 1 Absätze 1 und 2 des KLDD, ersetzt durch das Dekret vom 14. März 2024). Unter Berücksichtigung insbesondere dessen, dass « die Realität der lokalen Behörden [...] so [ist], dass das Vertragspersonal einen wichtigen Teil des öffentlichen Dienstes ausmacht » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1, S. 5), betrifft das allgemeine Personalstatut « alle Personalmitglieder », was sich nicht nur auf die statutarischen Personalmitglieder, sondern auch auf das Vertragspersonal bezieht (Artikel L1212-3 des KLDD, ersetzt durch das Dekret vom 14. März 2024).

B.2.3. Eingefügt durch das Dekret vom 14. März 2024 sieht Artikel L1212-5 § 1 Absatz 1 des KLDD vor, dass das Personal « gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Personalstatuts auf der Grundlage eines Statuts oder eines Vertrags eingestellt [wird] », ohne dass dieser Artikel eine grundsätzliche Regelung vorschreibt.

Das allgemeine Personalstatut muss unter anderem « die Voraussetzungen für die Anwerbung als statutarisches Personal oder Vertragspersonal sowie die entsprechenden Verfahren und Prüfungen » regeln, wobei sich der Begriff « Prüfung » auf « eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung oder eine dem Statut entsprechende Bewerbung auf deren Grundlage der Auswahlausschuss die Bewerber für die Stelle beurteilt und einen Vergleich der Befähigungsnachweise und Kompetenzen im Sinne von Artikel L1212-8 vornimmt » bezieht (Artikel L1212-2 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des KLDD, ersetzt durch das Dekret vom 14. März 2024). Die Anwerbung erfolgt abgesehen von gewissen Ausnahmen auf der Grundlage einer öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen (Artikel L1212-5 §§ 2 und 3 des KLDD, eingefügt durch das Dekret vom 14. März 2024).

In Bezug auf das Anwerbungsverfahren bestimmen die Artikel L1212-6, L1212-7 und L1212-8, eingefügt durch das Dekret vom 14. März 2024:

« Art. L1212-6. Für jede Anwerbung wird ein Auswahlausschuss gebildet.

Das allgemeine Personalstatut regelt die Eigenschaft der Mitglieder des Auswahlausschusses.

Das Gemeindekollegium legt die Namen der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Auswahlausschusses auf Vorschlag des Generaldirektors fest ».

« Art. L1212-7. Das allgemeine Personalstatut legt die Anzahl und die Art der Anwerbungsprüfungen fest.

Auf Antrag wird dem Vertreter der politischen Fraktion, unabhängig davon, ob er dem Mehrheitsabkommen angehört oder nicht, von Amts wegen der Beobachterstatus zuerkannt.

Die Beobachter nehmen nicht an den Beratungen des Auswahlausschusses teil.

Das allgemeine Personalstatut kann einen Bewerber für eine Anwerbung von einem Teil der Prüfungen befreien, sofern er nachweist, dass er die gleiche Art von Prüfung für eine gleichwertige Funktion in einer anderen Gemeinde, Provinz, autonomen Regie, Interkommunale, Polizeizone, Hilfeleistungszone, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum oder einer Vereinigung gemäß Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestanden hat.

Das allgemeine Personalstatut legt eine maximale Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen ursprünglich in der anderen lokalen Gebietskörperschaft bestanden worden sein müssen ».

« Art. L1212-8. Die für die Anwerbung zuständige Behörde vergleicht die Befähigungsnachweise und Kompetenzen der Bewerber ».

B.2.4. In Bezug auf die Beförderungen muss das allgemeine Personalstatut « die Regeln und Verfahren für Beförderungen, für jegliches Aufsteigen oder jeglichen Laufbahnaufbau sowie die Regeln für die Ausübung höherer Ämter » festlegen (Artikel L1212-2 § 2 Absatz 1 Nr. 8 des KLDD, ersetzt durch das Dekret vom 14. März 2024).

Eingefügt durch den angefochtenen Artikel 19 des Dekrets vom 14. März 2024 sieht Artikel L1212-9 § 1 des KLDD vor, dass die Beförderungsstellen zunächst den statutarischen Bediensteten offen stehen und dass sie anschließend den Personalmitgliedern mit Arbeitsvertrag offen stehen, falls es unter diesen keinen Bewerber oder erfolgreichen Prüfungsteilnehmer gibt. Artikel L1212-9 § 2 des KLDD erklärt die vorerwähnten Artikel L1212-6, L1212-7 und L1212-8 für anwendbar auf die Beförderungsverfahren. Artikel L1212-9 des KLDD bestimmt:

« § 1. Wenn eine durch Beförderung zugängliche Stelle von der zuständigen Behörde als vakant erklärt wird, erfolgt eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen innerhalb des statutarischen Personals.

Gibt es keine Bewerber oder erfolgreichen Prüfungsteilnehmer unter den statutarischen Personalmitgliedern, so erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen unter den Mitgliedern des Vertragspersonals.

§ 2. Die Artikel L1212-6 und L1212-8 finden auf die Beförderungsverfahren Anwendung ».

Aus dem Kommentar zu diesem Artikel in dem Entwurf, der dem Dekret vom 14. März 2024 zugrunde liegt, geht hervor, dass der Dekretgeber im Vergleich zu der Situation, die vorher für die Personalmitglieder der Gemeinde bestand, nunmehr generell « das Vertragspersonal für Beförderungsstellen zulassen » wollte, wobei jedoch den statutarischen Personalmitgliedern Vorrang eingeräumt wird (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1bis, S. 2).

In ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf, der dem Dekret vom 14. März 2024 zugrunde liegt, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt, dass der den statutarischen Bediensteten eingeräumte Vorrang bei Beförderungsstellen, « [d]a nicht vorgesehen ist, dass die Beschäftigung grundsätzlich statutarisch und ausnahmsweise vertraglich erfolgt », « im Hinblick auf den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gerechtfertigt werden muss » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1, S. 25). Als Antwort auf diese Anmerkung heißt es im Kommentar zu der betreffenden Bestimmung:

« La priorité d'accès des agents statutaires aux emplois de promotion repose sur l'enseignement tiré de l'arrêt n° 86/17 de la Cour constitutionnelle du 6 juillet 2017. »

Celle-ci considère en substance que la circonstance que les agents contractuels employés par une autorité publique et les agents statutaires se trouveraient dans les situations juridiques différentes que constituent le contrat d'emploi et le statut ne suffit pas à permettre de considérer que ces catégories de personnes ne pourraient pas être comparées (CC, n° 86/17 du 6 juillet 2017, B 6.1, B 6.2). Dans le présent projet de décret, il s'agit en effet, dans les deux cas, de déterminer les conditions dans lesquelles les agents de la fonction publique locale peuvent avoir accès à des emplois de promotion.

La Cour constitutionnelle ajoute que les spécificités que présente le statut par rapport au contrat de travail peuvent s'analyser, selon le cas, comme des avantages (c'est normalement le cas de la plus grande stabilité d'emploi ou du régime de pension plus avantageux) ou comme des désavantages (tels la loi du changement, le devoir de discrétion et de neutralité ou le régime en matière de cumul ou d'incompatibilités]) (CC, n° 86/17 du 6 juillet 2017, B 6.1, B 6.2) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1bis, S. 2).

In diesem Kommentar wird fortgefahren mit der Feststellung, dass « unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen, die die statutarischen Bediensteten zum Zeitpunkt ihrer Einstellung haben können » und unter Berücksichtigung der « Kultur des

nationalen öffentlichen Dienstes [...], der auf dem statutarischen Verhältnis beruht », « ihnen aufgrund der mit ihrer Situation verbundenen Vorteile gegenüber Personalmitgliedern mit Arbeitsvertrag Vorrang beim Zugang zu Beförderungsstellen eingeräumt werden sollte » (ebenda).

Bei den Erörterungen im Ausschuss hat der zuständige Minister präzisiert:

« L'accès à la promotion pour les agents contractuels est enfin rendu possible.

On ne peut plus nier aujourd’hui que le nombre d’agents contractuels est bien supérieur au nombre d’agents statutaires dans les pouvoirs locaux et la réalité qui s’impose nécessite de donner des perspectives à tous et notamment aux agents contractuels qui s’investissent depuis des années au niveau local.

Les décrets ouvriront la promotion aux membres du personnel contractuel mais en donnant toujours une priorité aux statutaires » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nrn. 1607/5 und 1608/6, S. 4).

Im Laufe der Vorarbeiten wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, um den vorrangigen Zugang für statutarische Bedienstete zu Beförderungsstellen auf kommunaler Ebene zu streichen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/2, S. 5; Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/6, S. 2). Dieser Abänderungsantrag wurde zurückgewiesen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nrn. 1607/5 und 1608/6, S. 15; Wallonisches Parlament, 2023-2024, *C.R.I.*, Nr. 13, S. 88).

B.2.5. Im Gegensatz zu dem, was auf kommunaler Ebene vorgesehen ist, sieht Artikel L1523-40 des KLDD, eingefügt durch Artikel 45 des Dekrets vom 14. März 2024 in Bezug auf die Interkommunalen keinen vorrangigen Zugang zu Beförderungsstellen für die statutarischen Personalmitglieder vor. Artikel L1523-40 des KLDD bestimmt :

« § 1. Wenn eine durch Beförderung zugängliche Stelle von der zuständigen Behörde als vakant erklärt wird, erfolgt eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen innerhalb des statutarischen Personals und des Vertragspersonals ihrer Verwaltung.

§ 2. Die Artikel L1523-37 und L1523-39 finden auf die Beförderungsverfahren Anwendung ».

In den Vorarbeiten wird dieser Artikel wie folgt kommentiert:

« La priorité au personnel statutaire dans le cadre de la promotion ne s'applique pas au personnel des intercommunales dès lors que par le passé, dans les processus de promotion, il n'était pas fait de distinction entre le personnel statutaire et contractuel (article 1523-27 du CDLD).

Il ne paraît pas concevable de créer une telle distinction dans les processus de promotion au détriment des agents contractuels qui n'existaient pas par le passé » (Parl. Dok., Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1bis, S. 2).

B.2.6. Die aktuell geprüfte Klage betrifft Artikel L1212-9 § 1 des KLDD, eingefügt durch Artikel 19 des Dekrets vom 14. März 2024 in der vor dem Inkrafttreten des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. November 2025 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Gleichstellung der Personalmitglieder in Bezug auf Beförderungen » anwendbaren Fassung.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.3.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 19 des Dekrets vom 14. März 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (erster und zweiter Teil) und an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 41 und 162 der Verfassung und mit Artikel 4 Absatz 1 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (dritter Teil).

Im ersten Teil macht die klagende Partei geltend, dass die angefochtene Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den statutarischen Gemeindebediensteten und den Personalmitgliedern der Gemeinden mit Arbeitsvertrag führt, insofern er Ersteren einen vorrangigen Zugang zu Beförderungsstellen einräumt.

Im zweiten Teil führt sie an, dass die angefochtene Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personalmitgliedern der Gemeinden mit Arbeitsvertrag, die der zugunsten der statutarischen Bediensteten vorgesehenen Vorrangregel für den Zugang zu Beförderungsstellen unterlägen, und andererseits den Personalmitgliedern der Interkommunalen mit Arbeitsvertrag, die einer solchen Vorrangregel nicht unterlägen, führe.

Im dritten Teil macht sie geltend, dass die angefochtene Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden und den Interkommunalen führt und dass diese Bestimmungen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung unverhältnismäßig beeinträchtigt.

B.3.2. Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass dieser ausschließlich gegen Artikel L1212-9 § 1 des KLDD, eingefügt durch Artikel 19 des Dekrets vom 14. März 2024 gerichtet ist.

B.3.3. Der Gerichtshof die drei Teile wegen ihres Zusammenhangs zusammen.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern ist eine logische Folge des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird.

B.4.3. Artikel 25 Buchstabe c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

[...]

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben ».

B.5.1. Die Artikel 41 Absatz 1 erster Satz und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung gewährleisten die Zuständigkeit der Gemeinden für alles, was von kommunalem Interesse ist, sowie die unmittelbare Wahl der Gemeinderäte. Sie legen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung fest, der voraussetzt, dass die lokalen Behörden sich mit jeder Angelegenheit befassen können, die ihres Erachtens zu ihrem Interesse gehört, und sie so regeln können, wie sie es für zweckmäßig erachten.

Der in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verankerte Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung lässt allerdings die Verpflichtung der Gemeinden unberührt, die Normenhierarchie zu beachten, wenn sie aufgrund eines kommunalen Interesses handeln. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden, wenn die Föderalbehörde, eine Gemeinschaft oder eine Region eine zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörende Angelegenheit regelt, dieser Regelung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit in derselben Angelegenheit unterliegen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung, die sich aus einer Regelung der Föderalbehörde, einer Gemeinschaft oder einer Region ergibt, wäre nur dann mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 41 Absatz 1 und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 unvereinbar, wenn sie offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sie zur Folge hätte, dass den Gemeinden die Gesamtheit oder der wesentliche Teil ihrer Befugnisse entzogen würde, oder wenn die Einschränkung der Befugnis nicht durch den Umstand gerechtfertigt werden könnte, dass sie besser auf einer anderen Zuständigkeitebene ausgeübt würde.

B.5.2. Artikel 4 Absatz 4 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt:

« Die den kommunalen Gebietskörperschaften übertragenen Zuständigkeiten sind in der Regel umfassend und ausschließlich. Sie sollen von einer anderen zentralen oder regionalen Stelle nicht ausgehöhlt oder eingeschränkt werden, es sei denn, dass dies gesetzlich vorgesehen ist ».

B.6. Der Behandlungsunterschied, auf den sich der erste Teil bezieht, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses.

Die Behandlungsunterschiede, auf die sich der zweite und dritte Teil beziehen, beruhen auch auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob die betroffene Körperschaft eine Gemeinde oder eine Interkommunale ist.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verpflichtet nicht dazu, dass allen Personen, die in den öffentlichen Diensten arbeiten, eine identische rechtliche Regelung gewährt wird. Es obliegt der zuständigen Behörde, den geeignetsten Weg zu wählen, um die Aufträge des öffentlichen Dienstes, mit denen sie betraut ist, zu erfüllen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten hat der Dekretgeber einen breiten Ermessensspielraum, um die allgemeinen Regeln festzulegen, die auf die Personalmitglieder der Gemeinden bzw. die Personalmitglieder der Interkommunalen anwendbar sind.

B.8.1. Die Besonderheiten, die das Statut gegenüber dem Arbeitsvertrag aufweist, können je nach Fall als Vorteile oder als Nachteile angesehen werden.

Im vorliegenden Fall geht aus den in B.2.4 erwähnten Vorarbeiten hervor, dass der Dekretgeber den statutarischen Gemeindebediensteten den Vorrang für den Zugang zu Beförderungsstellen als Vorteil des statutarischen Verhältnisses eingeräumt hat. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob bei der Gewährung dieses Vorteils der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten wird. In diesem Rahmen muss der Gerichtshof das Ziel und den Zweck der angefochtenen Maßnahme berücksichtigen.

B.8.2. Wie aus den in B.2.4 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Dekretgeber die Laufbahnperspektiven der Personalmitglieder der Gemeinden mit Arbeitsvertrag verbessern, indem er ihnen nunmehr generell den Zugang zu Beförderungsstellen eröffnet. Der Dekretgeber wollte jedoch den statutarischen Gemeindebediensteten Vorrang einräumen, unter Berücksichtigung insbesondere « der berechtigten Erwartungen, die die statutarischen Bediensteten zum Zeitpunkt ihrer Einstellung haben können » (Parl. Dok., Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1607/1bis, S. 2). In Anbetracht der dauerhaften Beschaffenheit der Beförderungsstelle kann davon ausgegangen werden, dass die statutarische Einstellung im

Vergleich zum Arbeitsvertrag eher im Hinblick auf eine Laufbahn innerhalb der Verwaltung erfolgt, in deren Verlauf der statutarische Bedienstete grundsätzlich zum Aufstieg berechtigt ist. Im Rahmen des breiten Ermessensspielraums, über den er in diesem Bereich verfügt, konnte der Dekretgeber daher vernünftigerweise den statutarischen Gemeindebediensteten einen vorrangigen Zugang zu Beförderungsstellen einräumen. Angesichts des vom Dekretgeber verfolgten Ziels der Einheitlichkeit konnte dieser vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass eine solche Regel auf Dekret-Ebene allgemein vorgesehen sein sollte und nicht der Beurteilung jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleiben sollte.

B.8.3. Zudem konnte der Dekretgeber vernünftigerweise der Auffassung sein, dass ein solcher Vorrang für die statutarischen Personalmitglieder nicht in die für die Interkommunalen geltende Regelung aufgenommen werden muss. Wie aus den in B.2.5 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, hat der Dekretgeber nämlich festgestellt, dass früher die statutarischen Bediensteten und die Personalmitglieder der Interkommunalen mit Arbeitsvertrag bereits in gleicher Weise Zugang zu Beförderungsstellen hatten, sodass es nicht erforderlich war, nun eine Vorrangregel zugunsten des statutarischen Personals einzuführen.

B.9. Schließlich hat die den statutarischen Gemeindebediensteten für den Zugang zu Beförderungsstellen eingeräumte Vorrangregel keine unverhältnismäßige Folgen für die Personalmitglieder der Gemeinden mit Arbeitsvertrag und sie schränkt auch nicht die lokale Autonomie in unverhältnismäßiger Weise ein. Ein statutarischer Gemeindebediensteter kann nämlich nur befördert werden, wenn er das Beförderungsverfahren erfolgreich besteht, auf das die Artikel L1212-6 bis L1212-8 des KLDD Anwendung finden, was bedeutet, dass er den von der Gemeinde diesbezüglich festgelegten Anforderungen genügen muss. Überdies wird die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, falls es keinen Bewerber oder erfolgreichen Prüfungsteilnehmer unter den statutarischen Gemeindebediensteten gibt, auf die Personalmitglieder der Gemeinden mit Arbeitsvertrag ausgeweitet, denen die angefochtene Bestimmung nunmehr im Gegensatz zu früher generell den Zugang zu Beförderungsstellen eröffnet.

B.10. Folglich sind die in den drei Teilen des Klagegrunds erwähnten Behandlungsunterschiede vernünftig gerechtfertigt und die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise den Grundsatz der lokalen Autonomie.

B.11. Die drei Teile des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

NICHT VERBESSERTE
ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Januar 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul